

3 RJ 5/55

Verkündet

am 3. Mai 1955

Im Namen des Volkes !

U r t e i l

In Sachen

der Landesversicherungsanstalt Hessen in Frankfurt a.M.,
Gartenstraße 140,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

den früheren Beifahrer A.
in

Kläger und Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigte:

hat der Dritte Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 3. Mai 1955 unter Mitwirkung

des Senatspräsidenten

als Vorsitzenden,

der Bundesrichter Richter und

sowie

der Bundessozialrichter und

für Recht erkannt:

Die Sprungrevision der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Kassel vom 8. Dezember 1954 wird zurück-
gewiesen.

Die Beteiligten haben einander Kosten nicht zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

T a t b e s t a n d

Am 18. Januar 1954 beantragte der Kläger bei der beklagten Landesversicherungsanstalt die Gewährung einer Invalidenrente. Nach Stellung des Antrags erkrankte er und bezog vom 1. Februar bis 24. Juni 1954 Krankengeld von der Allgemeinen Ortskrankenkasse 1. Da bei dem Kläger nach den Feststellungen der Beklagten seit Antragstellung dauernde Invalidität vorliegt, bewilligte sie ihm durch Bescheid vom 19. Mai 1954 die Invalidenrente, jedoch wegen des bis zum 24. Juni 1954 gewährten Krankengeldes erst vom 25. Juni 1954 an.

Mit der Klage beim Sozialgericht beehrte der Kläger die Abänderung des Bescheids der Beklagten dahingehend, daß der Beginn der Rente auf den 1. Februar 1954 festgesetzt werde. Der Klage wurde unter Zulassung der Berufung stattgegeben.

Gegen dieses Urteil legte die beklagte Landesversicherungsanstalt mit Einwilligung des Klägers Sprungrevision mit dem Ziel der Wiederherstellung ihres Rentenbescheids vom 19. Mai 1954 ein. Sie ist der Ansicht, daß die Rente im Hinblick auf § 1286 Abs. 2 RVO nicht schon am 1. Februar 1954, sondern erst mit dem auf den Wegfall des Krankengeldes folgenden Tage, d.h. am 25. Juni 1954 beginnen dürfe.

Entscheidungsgründe

Gegen die Statthaftigkeit der Sprungrevision bestehen keine Bedenken, da es sich um einen Rechtsstreit über den Beginn der Rente handelt, die Berufung also an sich nach § 146 SGG ausgeschlossen wäre, vom Sozialgericht jedoch wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen worden ist (§ 161 i.Vbd.m. § 150 Nr. 1 SGG).

Die Sachentscheidung hängt davon ab, ob Abs. 1 oder Abs. 2 des § 1286 RVO für den Beginn der Invalidenrente maßgebend ist, wenn Krankengeld von dem gleichen Tage an gewährt wird,



von dem an die Invalidenrente nach § 1286 Abs. 1 RVO festzusetzen wäre. § 1286 RVO sieht im Abs. 1 als Regelfall vor, daß die Rente mit dem Ablauf des Kalendermonats beginnt, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind; wird sie jedoch erst nach dem Ende des folgenden Kalendermonats beantragt, so beginnt sie mit dem Ablauf des Antragsmonats. Im Sinne einer Einschränkung dieses Grundsatzes bestimmt § 1286 Abs. 2 RVO, daß die Rente, falls Krankengeld über den nach Abs. 1 maßgebenden "Zeitpunkt hinaus" gewährt wird, erst mit dem auf den Wegfall des Krankengeldes folgenden Tag beginnt.

Nach dem Wortsinn kann der Ausdruck in § 1286 Abs. 2 RVO "über den Zeitpunkt hinaus" nur so verstanden werden, daß die Krankengeldzahlung schon vor dem fraglichen Zeitpunkt begonnen haben muß; eine Leistung, die über einen bestimmten Zeitpunkt "hinaus" gewährt wird, unterscheidet sich deutlich von einer von einem bestimmten Zeitpunkt an gewährten Leistung dadurch, daß die darüber hinaus gewährte Leistung auch schon vorher erbracht sein muß.

Eine solche dem Wortsinn gerecht werdende Auslegung des § 1286 Abs. 2 RVO entspricht auch dem Sinn der gesetzlichen Regelung. Wenn § 1286 Abs. 2 RVO bestimmt, daß die Gewährung von Krankengeld unter bestimmten Voraussetzungen den Bezug der Invalidenrente ausschließen soll, so läßt sich weder hieraus noch aus dem gesamten System der Invaliden- und Krankenversicherung ein allgemeiner Grundsatz entnehmen, wonach der gleichzeitige Bezug von Rente und Krankengeld schlechthin ausgeschlossen sein soll. Wie bereits das Reichsversicherungsamt in seiner Grundsätzlichen Entscheidung Nr. 5244 vom 25. Oktober 1938 (Amtl. Nachr. f. Reichsversicherung 1938, S. 509 f) zutreffend hervorhebt, hat Art. IV § 13 Nr. 1 der VO des Reichsarbeitsministers vom 17. Mai 1934 (RGBl. I S. 419) die Bestimmung im Fünften Teil Kap. IV Abschn. 1 § 10 Abs. 1 der Vierten NotVO vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 699), wonach die Invalidenrente neben Krankengeld von bestimmter Dauer zu ruhen hatte, wieder außer Kraft gesetzt; § 1286 RVO wurde neu ge-



faßt (Art. I Nr. 3 der VO vom 17. Mai 1934 - RGBl. I S. 419, 424). Bei dem Grundsatz, daß der Bezug von Krankengeld nicht schlechthin ein Ruhen der Invalidenrente zur Folge hat, ist es auch nach der Neufassung des § 1286 RVO durch das Gesetz über die Änderung einiger Vorschriften der RVO vom 23. Dezember 1936 (Abschn. II Art. 5 - RGBl. I S. 1129) geblieben. Es ist demnach davon auszugehen, daß die Vorschrift des § 1286 RVO der Selbständigkeit der Versicherungsverhältnisse der Invaliden- und der Krankenversicherung insofern Rechnung trägt, als sie es grundsätzlich zuläßt, daß Rente neben Krankengeld bezogen wird.

Die Einschränkung des gleichzeitigen Bezuges von Invalidenrente und Krankengeld durch § 1286 Abs. 2 RVO stellt somit eine dem Versicherungsgedanken nicht entsprechende Ausnahmeregelung dar, die auf die im Gesetz ausdrücklich genannten Fälle zu beschränken ist. Demnach wird der Rentenbeginn, wie Dersch (Grundriß der gesetzlichen Rentenversicherung - 1952 - S. 170) zutreffend darlegt, nach § 1286 Abs. 2 RVO nur dann hinausgeschoben, wenn das Krankengeld bereits vor dem Zeitpunkt, von dem an die Rente nach Abs. 1 zu beginnen hätte, gewährt wird, also nicht erst mit diesem Zeitpunkt oder später beginnt. Dieser Auslegung des Gesetzes entspricht auch die Erwägung, daß die Gewährung des Krankengeldes unstreitig auf den Bezug der Invalidenrente ohne Einfluß ist, wenn es erst einen Tag nach Beginn der Invalidenrente gewährt wird, daß andererseits die Gewährung des Krankengeldes der Zahlung der Invalidenrente entgegensteht, wenn es auch nur einen Tag vor dem nach § 1286 Abs. 1 RVO für den Beginn der Invalidenrente maßgebenden Zeitpunkt beginnt. In den seltenen Grenzfällen, in denen nach den Vorschriften über die Gewährung von Invalidenrente einerseits und von Krankengeld andererseits (§ 1286 Abs. 1 und § 182 Abs. 1 Nr. 2 RVO) der Beginn der Rente und des Krankengeldes auf den gleichen Tag fallen würden, erfordert die gebotene enge Auslegung der Ausnahmenvorschrift des § 1286 Abs. 2 RVO und auch die Billigkeit, den gleichzeitigen Bezug beider Leistungen zuzulassen; denn der Versicherte hat an zwei Versicherungszweige Beiträge gezahlt und darf da-



her grundsätzlich auch zweifache Leistungen erwarten (so im Ergebnis Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. - 4. Auflage (Stand: 15. August 1954) Band II Seite 712 d ; anderer Meinung: Verband der Rentenversicherungsträger, Komm. zur RVO, 5. Auflage (1954), Anm. 14 zu § 1286; Koch-Hartmann-v.Altrock-Tüerst, Kommentar zur AVG, 2. Auflage (Stand Juli 1954) Band I Seite 492 Anm. 5a zu § 1286 RVO). - Zu Unrecht beruft sich die Beklagte für ihre gegenteilige Rechtsmeinung auf die Grundsätzliche Entscheidung des RVA Nr. 5244 (a.a.O.), denn das RVA hatte sich in dieser Entscheidung mit einem Fall auseinanderzusetzen, in dem die Krankengeldzahlung erst einen Tag nach dem für den Rentenbeginn maßgebenden Zeitpunkt des § 1286 Abs. 1 RVO begonnen hatte.

Das Sozialgericht hat deshalb zu Recht im vorliegenden Fall § 1286 Abs. 2 RVO für unanwendbar und § 1286 Abs. 1 RVO als maßgebend für die Festlegung des Rentenbeginns erachtet.

Der Sprungrevision der Beklagten war daher der Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

